

# Satzung des Vereins

## *Little Steps*

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: Little Steps
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und danach den Namen ‚Little Steps e.V.‘ führen.

### **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (2) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
- (3) Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- (a) Finanzielle Unterstützung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen und Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit in Indien, die durch Partnerorganisationen von Little Steps vor Ort verantwortet und durchgeführt werden. Die vorgenannte Unterstützung geschieht durch das Einwerben von Spenden und Drittmitteln und deren Weiterleitung an die indischen Partnerorganisationen sowie durch ideelle Unterstützung in Form von Gesprächen und gedanklichem Austausch.
- (b) Die Förderung von Erziehung und Bildung schließt u.a. Projekte zur Ausbildung / Training / Weiterbildung von lokalen Mitarbeitenden, aber auch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur von Bildungseinrichtungen der lokalen Partner mit ein. Außerdem sollen Kinder, Jugendliche und deren Familien durch verschiedene Förderprogramme in Bildung und Ausbildung gestärkt werden.
- (c) Durch das Organisieren entwicklungspolitischer Bildungsangebote und Informationsveranstaltungen in Form von Seminaren, Workshops und Vorträgen, die Organisation und Durchführung gegenseitiger Austausch- und Begegnungsreisen sowie dem interkulturellen

Freiwilligenaustausch soll die Förderung des Völkerverständigungsgedankens umgesetzt werden.

- (d) Durch die Förderung von Entwicklungsprojekten in Indien will Little Steps einen Beitrag leisten, die Lebensumstände Bedürftiger im Globalen Süden zu verbessern und dabei helfen, ihnen ein Leben in Würde zu ermöglichen.

### **§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§4 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### **§5 Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag (auch elektronisch) durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller\*in die Gründe hierfür mitzuteilen.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch elektronisch) gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz [zweimaliger] schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§8 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§9 Vorstand**

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus bis zu 5 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schatzmeister\*in und bis zu drei Beisitzer\*Innen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Stellvertreter\*in des/der Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger\*in wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende\*n und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch

elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom/von der Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch elektronisch) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Dem/Der Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte die/der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seiner/seinem bzw. ihrer/ihrem Vertreter\*In der Stichtscheid zu. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme, Ausschluss, Streichung von Mitgliedern;
  - Öffentlichkeitsarbeit

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer\*in benennen.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Der/die Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der/die Schatzmeister\*in Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der/die Geschäftsführer\*in den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist diese/r nicht anwesend, von seinem/ihrem bzw. seiner/ihrer Vertreter\*in oder, wenn auch diese/r nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter\*in aus ihrer Mitte.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des Vorstandes;
  - Wahl des/der Kassenprüfers\*in;
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
  - Feststellung der Einnahmen und Ausgaben und Umlagen;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins;
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitgliedern. Die Art der Abstimmung wird vom/von der Versammlungsleiter\*in festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer\*Innen beschlussfähig. Mitglieder können sich durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten lassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer\*in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Der/die Kassenprüfer\*in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§11 Sitzungsberichte**

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Protokolle über Vorstandssitzungen sind vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r bzw. ihrem/r Stellvertreter\*in und Protokolle über Mitgliederversammlungen vom/von der Protokollführer\*in und vom/von der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen.

## **§12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.